

Projekt: **BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**
1. Änderung des Bebauungsplanes „Rathausgärten“
der Gemeinde Bötzingen

Planungsstand: Entwurf vom 30.09.2015
redaktionell geändert am 20.10.2015

Kommune: Gemeinde Bötzingen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Schneckenburger
Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen

Planung: Thomas Thiele
Freier Architekt
Engesser Straße 4a, 79108 Freiburg
Tel 0761 / 120 210 / Fax 0761 / 1202120
e-mail info@architekturbuero-thiele.de

In Ergänzung zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I, S. 1748).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 584, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S.357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO

Allgemein zulässig sind Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 1 – 8 BauNVO:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- Sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe

sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO 2013,

Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 9 BauNVO werden gemäß § 1 (5) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen :

- Tankstellen

Nutzungen nach § 5 (3) Nr. 1 BauNVO werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 ff. BauNVO

2.1 Grundflächenzahl gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in Teilbereichen der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Obergrenze gemäß Planzeichnungseintrag festgesetzt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die in Teilbereichen der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzte maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Sie wird in Form von Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Bezugspunkt ist das vorhandene Gelände in der Mitte der Wandfläche bzw. der Firstlinie.

Traufhöhe: Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut,

Firsthöhe: höchster Punkt der Dachfläche (bei Satteldächern, Zeltdächern, Walmdächern)

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 23 (1) und (3) BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in Form von Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

4. Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO dürfen im gesamten Geltungsbereich auch außerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

4.2 Stellplätze (nicht überdacht) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Flächen für Stellplätze gemäß Planzeichnung zulässig.

Garagen und Carports (ein-, zwei- dreiseitig oder nach allen Seiten offener überdachter Stellplatz) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1. Wegflächen, Stellplätze und Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Schotterrasen, Rasenfugen-Pflaster, wassergebundene Decke) auszubilden und mit einem geringen Gefälle zu den angrenzenden Grundstücken zu versehen, sofern eine Gefährdung von Grundwasser bzw. Oberflächenwässern nicht zu erwarten ist.

5.2 Zum Schutz des Grundwassers sind Grundstücksflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden oder mit ihnen umgegangen wird, wasserundurchlässig zu befestigen. Bereiche, in denen Fahrzeuge gewaschen werden, sind ebenfalls wasserundurchlässig zu befestigen.

5.3 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Plangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.

**6. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**

- 6.1 Gemäß Planzeichnung ist innerhalb des Geltungsbereiches der als Pflanzbindung gekennzeichnete Laubbaum (Platane) zu erhalten.
- 6.2 Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum bei Abgang eines Strauches ein Strauch gemäß der Pflanzenliste nachzupflanzen.
- 6.3 Die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist durch die Gemeinde Bötzingen sicherzustellen.
- 6.4 Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

7. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- 7.1 Die gemäß Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind gärtnerisch oder landwirtschaftlich zu nutzen.

**8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1)
Nr. 24 BauGB**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. Sofern die hier beschriebenen Schallschutzmaßnahmen konsequent beachtet werden, werden unter Berücksichtigung der weiteren, in Abschnitt 2.2 des Gutachten Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015, Dr. Wilfried Jans Büro für Schallschutz genannten Randbedingungen die jeweils maßgebenden Anforderungen der TA Lärm im gesamten bebaubaren Bereich des Plangebiets eingehalten.

8.1 Betriebslärm Winzergenossenschaft

Zur Vermeidung einer unzulässigen Lärmeinwirkung sind folgende Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

Die Außenbauteile des geplanten Lagertankgebäudes müssen, wie in Abschnitt 6.1 des Gutachten Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015, Dr. Wilfried Jans Büro für

Schallschutz beschrieben, mindestens eine resultierende effektive Luftschalldämmung von $R_A = 23$ dB aufweisen. Eventuell vorgesehene offenbare Außenbauteile (Fensterflügel, Tore usw.) müssen während der lärmintensiven Nutzung des Tankgebäudes geschlossen sein.

8.2 Verkehrslärm

Die hier getroffenen Festsetzungen und Vorkehrungen folgen der schalltechnischen Untersuchung des Gutachtens Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015, Dr. Wilfried Jans Büro für Schallschutz. Zum Schutz vor Verkehrslärm werden in den betroffenen Bereichen Maßnahmen an den Wohnhäusern festgesetzt (Passiver Schallschutz). Auf aktive Schallschutzmaßnahmen d.h. Schallschirme (Wand oder Wall) zwischen Straße und Wohnbebauung wird aus städtebaulichen Gründen (innerörtliche Lage mit Bestandsbebauung) verzichtet. Die Überschreitungen beschränken sich auf die Bestandsbebauung im südlichen Randbereich des Plangebietes entlang der Hauptstraße.

Es sind an den Umfassungsbauteilen der Gebäude an der Hauptstraße passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Im Gutachten Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015, Dr. Wilfried Jans Büro für Schallschutz ist die Zugehörigkeit der Gebäude zum Lärmpegelbereich dargestellt. Ab Lärmpegelbereich III sind die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Seiten (bis Lärmpegelbereich II) zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Für alle Fassaden ab Lärmpegelbereich III sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der einwirkenden Verkehrslärmimmissionen bei Errichtung der Gebäude die Umfassungsbauteile in schallschützender Bauweise entsprechend DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – herzustellen. Die Lärmpegelbereiche kann der beigefügten Anlage der textlichen Festzungen und dem Gutachtens Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015, Dr. Wilfried Jans Büro für Schallschutz als Anlage zur Begründung entnommen werden. Das notwendige Schalldämm-Maß

ist in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im
Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Das Gutachten Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015 ist der Begründung als Anlage
beigefügt.

II. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom
24.07.2000 (GBl. S. 584, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
16.04.2013 (GBl. S. 55).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S.357, ber. S. 416), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dächer

Die Dachneigung wird in dem aus der Planzeichnung ersichtlichen Teilbereich mit 38°
bis 45° festgesetzt.

Für Nebengebäude sind im rückwärtigen Bereich auch begrünte Flachdächer bzw.
flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0 bis 10° zulässig. Auf die Begrünung
kann verzichtet werden, wenn die Dachfläche für Solar- oder Photovoltaikanlagen
genutzt wird.

Zur Eindeckung der Dächer ist eine rote bis braune bzw. grau/anthrazite nicht
glänzende Ziegel- bzw. Dachsteineindeckung bzw. eine zink- oder kupferfarbene
Blecheindeckung zu verwenden.

1.2 Fassaden

Außenwandflächen sind zu mindestens 80% als hell getönte Flächen auszubilden:
zulässig sind nur Farben, die nach dem Natural Color System folgende Eigenschaften
aufweisen:

- abgetöntes Weiß aus allen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von
mindestens 5% und höchstens 10% und einem Buntanteil von höchstens 2%

- reines Grau mit einem Schwarzanteil von mindestens 5% und höchstens 10%
- Farben mit einem Schwarzanteil von mindestens 5% und höchstens 10% und einem Buntanteil von höchstens 10%

Spiegelnde Fassaden und grelle Farbanstriche sind nicht zulässig.

Fassadenbegrünung ist ebenfalls zulässig.

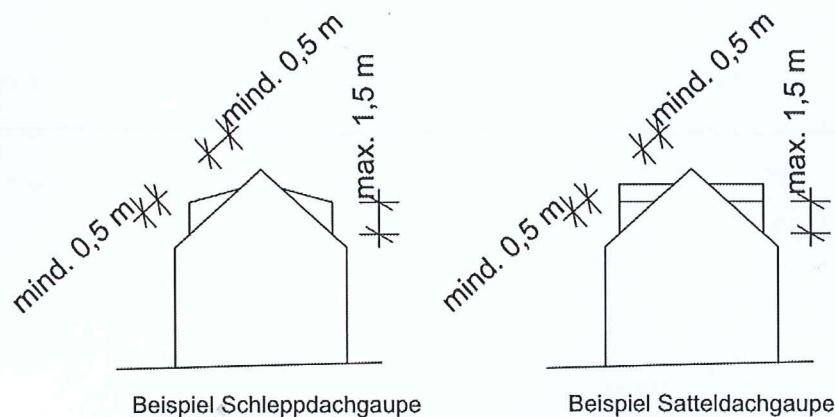
1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis höchstens 50% der Trauflänge (Trauflänge gemessen von Ortgang bis Ortgang) zulässig, wobei die Länge der einzelnen Dachaufbauten in der Summe 5 m nicht überschreiten darf. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang (Schnittkante Dachhaut mit der Außenwand) muss mindestens 1,50 m betragen.

Von Traufe und First sind Dachaufbauten mindestens 0,50 m abzurücken. Der definierte Abstand zu Traufe und First ist entlang der Dachfläche zu messen.

Übereinanderliegende Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Die Gaupentraufhöhe (gemessen von Unterkante Gaupe – Schnittpunkt Dachhaut Hauptdach mit Vorderkante Gaupe bis zum Schnittpunkt Dachhaut der Gaupe mit der Außenwand der Gaupe) wird auf maximal 1,50 m festgelegt.



Schema Gaupentraufhöhe

1.4 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel

Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, deren Giebelwand vor der Flucht der Gebäudeaußenwand liegt. Das Zwerchhaus besitzt seitlich Wangen und eine eigene Traufhöhe.

Zwerchhäuser sind nur mit symmetrischen Satteldächern zulässig. Der Dachvorsprung der Zwerchhäuser darf max. 0,40 m betragen.

Auf jeder Traufseite eines Gebäudes darf nur ein Zwerchhaus errichtet werden.

Ausnahmen können bei Doppelhäusern zugelassen werden. Hier ist die Gestaltung der Zwerchhäuser aufeinander abzustimmen.

Die Giebelflächen des Zwerchhauses müssen zusammen mit der unmittelbar darunterliegenden, bis zur Oberkante des Geländes reichenden Wandfläche mindestens 0,20m und dürfen bis max. 1,50 m vor die Fassade des Hauptbaukörpers vorgezogen werden. Die Seitenwangen der dadurch entstehenden Vorbauten müssen geschlossen sein.

Zwerchhäuser sind bis höchstens 40% der Trauflänge (Trauflänge gemessen von Ortgang bis Ortgang) des Hauptgebäudes zulässig, wobei die Breite 5,00 m nicht überschritten werden darf. Der Abstand vom Ortgang (Schnittkante Dachhaut mit der Außenwand) muss mindestens 2,00 m betragen.

Der Abstand zum First (parallel zur Dachfläche gemessen) soll nach Möglichkeit 1,00 m, mindestens muss er jedoch 0,50m betragen.

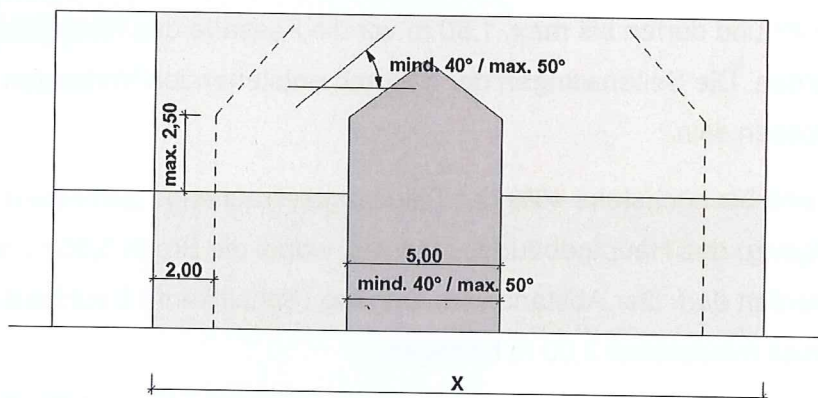
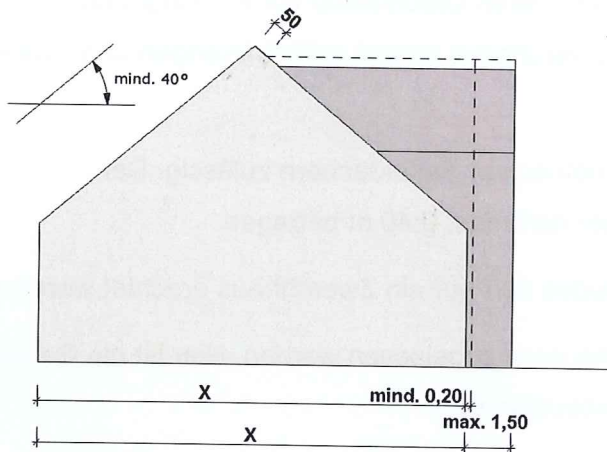
Die Traufhöhe der Zwerchhäuser (gemessen von Schnittpunkt Vorderkante Zwerchhaus mit Oberkante Dachhaut Hauptdach bis zum Schnittpunkt seitliche Wangenwand des Zwerchhauses bis Oberkante Dachhaut Zwerchhaus) wird auf maximal 2,50 m festgelegt.

Die Dachneigung für Zwerchhäuser beträgt mindestens 40° und maximal 50°.

Farbe und Material des Zwerchhauses müssen der Hauptdachfläche entsprechen.

Vor Zwerchhäusern sind keine vorgestellten Balkone zulässig.

Prinzipskizze Zwerchhäuser



1.5 Solar- und Photovoltaikanlagen

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solar- und Photovoltaikanlagen), sind im gesamten Plangebiet zulässig.

1.6 Garagen

Die Dächer der Garagen und Carports sind als flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 0-10° zulässig.

Dächer mit einer Neigung von 0-10° sind zu begrünen. Die Substrathöhe muss mindestens 5 cm betragen.

2. Außenantennen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO

Pro Haus ist nur eine sichtbare Antenne, Gemeinschaftsantenne oder Satellitenanlage zugelassen.

Satellitenanlagen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen.

Mobilfunkantennen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

3. Niederspannungsfreileitungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

4. Werbeanlagen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen weder blinken noch sich bewegen.

Im Planungsgebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und bis zur Traufhöhe zulässig. Die Anbringung von Werbeanlagen auf Dachflächen und über den Gebäuden ist unzulässig.

Die Größe der einzelnen Werbeanlagen darf die Fläche von 2 m² nicht überschreiten.

5. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Hierbei sind standortgerechte Arten (siehe Pflanzenliste) zu verwenden.

6. Stellplatzverpflichtung gemäß § 74 Abs. 2 LBO

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze herzustellen.

7. Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser gemäß §. 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Zur geordneten Oberflächenentwässerung ist jeder Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück geeignete Maßnahmen zur Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. Zur Entlastung der Abwasseranlagen ist das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu sammeln und mit einem gedrosselten Abfluss in die öffentlichen Kanalisation abzuleiten. Dazu ist die Errichtung und der dauerhafte Erhalt einer Retentionszisterne mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 1 cbm je 50 qm versiegelte Grundstücksfläche betragen und der Drosselabfluss sollte auf max. 0,5 l/s begrenzt werden.

III. Hinweise

1. Bauliche Veränderungen an Kulturdenkmälern

Bei Maßnahmen an den in der Planzeichnung gekennzeichneten denkmalgeschützten Gebäuden sind bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, die im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt entscheidet, zulässig.

2. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege

(E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Kulturdenkmale

Die landwirtschaftlichen Nebengebäude im rückwärtigen Bereich der Gehöfte Bergstraße 2, 6 und 8 sowie Hauptstraße 3 sind wesentliche Bestandteile der in der Plandarstellung gekennzeichneten Kulturdenkmale.

4. Entwässerungssatzung der Gemeinde Bötzingen

Es ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde Bötzingen anzuwenden.

5. Fällen von Gehölzen

Um das etwaige Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Entnahme von Gehölzen (Bäume, Sträucher) zu vermeiden, dürfen diese ausschließlich in den Wintermonaten (Zeitraum 01.10.-28.02.) entfernt werden.

6. Geologie

Geotechnik

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse

<http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden

IV. Pflanzenliste

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baumgrößen:

Bäume: 3 x verpflanzt, Hochstämme, Stammumfang 16 - 18 cm

Bäume (Beispielliste nicht abschließender Aufzählung):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Juglans regia	Walnuss

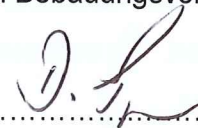
V. Anlage

Lärmpegelbereiche gemäß Gutachten Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015 Büro für
Schallschutz, Dr. Wilfried Jans:

Anlage 18 Zuordnung Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109-4

Der Gemeinderat hat am ~~13.10.15~~ die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Rathausgärten“ bestehend aus der Planzeichnung und den Bebauungsvorschriften
beschlossen und die Begründung gebilligt.

Bötzingen, den 13. OKT. 2015



Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die Bebauungsvorschriften mit den hierzu
ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bötzingen übereinstimmen.

Bötzingen, den 21. OKT. 2015

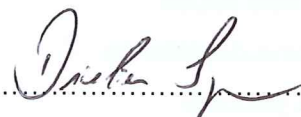


Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Rechtskräftig nach § 10 BauGB i.V. § 74 LBO durch ortsübliche Bekanntmachung vom
23. OKT. 2015

Bötzingen, den 23. OKT. 2015



Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Anlage: Lärmpegelbereiche gemäß Gutachten Nr. 4354/1218A vom 05.10.2015 Büro für Schallschutz, Dr. Wilfried Jans:

1. Änderung des Bebauungsplans "Rathausgärten" in Bötzingen
- Lageplan mit flächenhafter Darstellung der in 2,4 m über Gelände (Erdgeschoss) auf der Grundlage der Verkehrslärmeinwirkung ermittelten Lärmpegelbereiche gemäß **DIN 4109-4 Entwurf** bei Annahme freier Schallausbreitung im Plangebiet; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 6.2.2

